

lichen Kosten mit Ausnahme der etwaigen Wartegelder und Ruhegehälter.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums sind die betreffenden Schulgemeinden ermächtigt, falls ein über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehender Unterricht in Frage kommt, außer den regelmäßigen Schulsteuern von den daran beteiligten Kindern ein angemessenes Schulgeld zu erheben, das jedoch Unbemittelten zu erlassen ist.

Die Anstellung von Lehrpersonen seitens der Schulgemeinden allein berechtigt noch nicht zur Erhebung eines besonderen Schulgeldes, auch dann nicht, wenn die Herabsetzung der gesetzlichen Schülerzahl, die Bildung von Parallellassen und die Vermehrung der für die einzelnen Klassen festgesetzten Stundenzahl (Ganztagsunterricht) damit verbunden sind, sondern erst dann, wenn durch die Vermehrung der Lehrpersonen ein über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehender Unterricht in Betracht kommt, d. h. wenn eine Erweiterung des Lehrplanes und die Errichtung von Selekten herbeigeführt ist.

Abchnitt III.

Von den Schulgemeindeausschüssen.

§ 16.

In jeder Schulgemeinde wird ein Schulgemeindeausschuß nach folgenden Bestimmungen gewählt

1. Der Schulgemeindeausschuß, dessen erste Wahl in neu-gebildeten Schulgemeinden nur für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode gilt, wird alle 6 Jahre von der Schulgemeinde gewählt und besteht je nach ihrer Größe in der Regel aus 6 bis 24 Mitgliedern. Die Zahl muß durch 3 teilbar sein und ist von der Oberschulbehörde endgültig für den einzelnen Fall zu bestimmen. Für solche Schulgemeinden, welche aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen derselben bestehen, kann die Oberschulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes bestimmen, daß die Wahl der Mitglieder bezirksweise stattfindet unter Verteilung der Zahl der Mitglieder auf die einzelnen Bezirke.
2. Zur Wahl des Schulgemeindeausschusses sind diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde berechtigt, denen bei den Gemeindewahlen ein Wahlrecht zusteht oder, soweit es sich um Gutsgemeinden handelt, zustehen würde, wenn

sie Mitglieder einer Dorfgemeinde wären, ebenso solche Personen, welche auf Grund des § 165 Ziffer 2 in dem letztvergangenen Rechnungsjahre mehr als 3 *M* an Schulsteuern zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde beigetragen haben. Zur Wahl berechtigt sind ferner die juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften, die nach § 165 Ziffer 3 zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde beitragen.

3. Die Wahlen erfolgen nach dem Dreiklassensystem unter Zugrundelegung der im letztvergangenen Rechnungsjahre gezahlten Schulsteuern. Sind Schulsteuern nicht gehoben, so sind die im letzten Rechnungsjahre gezahlten direkten Staatssteuern, soweit sie zu Schulzwecken herangezogen werden können, zugrunde zu legen. Dem Pächter oder Administrator einer fürstlichen oder staatlichen Meierei werden hierbei die Beträge, welche an Grund- und Gebäudesteuer von den zur Meierei gehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Schulkasse desjenigen Schulbezirks, dessen Mitglied er ist, bzw. zur Staatskasse geleistet werden, dem Betrage der von ihm gezahlten Einkommensteuer hinzugerechnet.

Die erste Wählerklasse muß aus mindestens soviel Wählern bestehen, als von ihr Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. Die zweite Wählerklasse muß aus mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestehen. Die notwendige Ergänzung erfolgt durch Aufrücken aus der folgenden Klasse.

4. Der Schulvorstand stellt für jede Wahl die Wählerlisten auf und legt sie aus; er leitet auch die Wahl. Die entsprechenden Bestimmungen der Städteordnung und der Dorfgemeindeordnung finden dabei Anwendung. Wenn in einer aus verschiedenen politischen Gemeinden zusammengefügten Schulgemeinde die Mehrzahl der Bewohner einer Stadtgemeinde angehört, so sind die Bestimmungen der Städteordnung maßgebend, andernfalls die der Dorfgemeindeordnung. Die Steuerbehörde ist verpflichtet, dem Schulvorstande die für die Aufstellung der Wählerlisten erforderlichen Unterlagen, soweit möglich, zu liefern. Die wahlberechtigten juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften und Forenser werden in gleicher Weise wie die einzelnen Bewohner der Schulgemeinde in die Wählerliste aufgenommen. Sie üben ihr Wahl-

recht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten aus.
Die Bevollmächtigten müssen mit schriftlicher, nur für
eine Wahl gültiger Vollmacht versehen sein.

Zu Ziffer 4:

Als bezügliche Bestimmungen kommen für die städtischen Schulgemeinden die §§ 25 und 28 der Städteordnung vom 17. 4. 1886 in Frage:

„§ 25. Die Listen der Wahlberechtigten in den einzelnen Klassen werden für jede Wahl von dem Magistrate aufgestellt und sind dabei alle Bürger, deren Bürgerrecht ruht, zu übergehen.

Die Listen sind zu jedermanns Einsicht mindestens eine Woche lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, ist vorher in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 28. Die Wahlen werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche der Magistrat ernennt.

Jedem Wahlvorsteher ist ein Protokollführer beizugeben.“

„Für die ländlichen Schulgemeinden finden folgende Paragraphen der Dorfschulgemeinde-Ordnung Anwendung:

„§ 21. Die Listen der Wahlberechtigten in den einzelnen Klassen werden vom Gemeindevorstande für jede Wahl mindestens vier Wochen vor derselben aufgestellt, und sind dabei alle Gemeindeglieder, deren Bürgerrecht ruht, zu übergehen.

Für innerhalb eines Jahres erforderliche Neuwahlen findet die Aufstellung neuer Listen nicht statt.

Die Listen sind zu jedermanns Einsicht mindestens 4 Wochen vor der Wahl eine Woche lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, ist vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Die Wahl geschieht unter dem Vorsitz und der Leitung des Gemeindevorstehers, sowie eines Protokollführers durch Abgabe von Stimmzetteln.

Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder mindestens einen Wahlgehilfen.“

§ 17.

Die Wahlen des Schulgemeindevorstandes finden auf Anordnung der Oberschulbehörde, abgesehen von einer erstmaligen Wahl in der ersten Hälfte des Monats Januar statt. Der Schulgemeindevorstand tritt nach vollzogener Wahl sein Amt an.

§ 18.

Die innerhalb der Frist von 2 Wochen nach der Wahlhandlung bei der Oberschulbehörde anzubringende Anfechtung einer Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Oberschulbehörde, vorbehaltlich der Verwaltungsklage (§ 51 Abs. 2).

§ 19.

Bei der Bildung von neuen Schulgemeinden oder solchen Veränderungen von Schulbezirken, welche auf die Zusammensetzung eines Schulgemeindeausschusses von Einfluß sind, tritt zur Herbeiführung der alsbaldigen Wahl des neuen Schulgemeindeausschusses ein von der Oberschulbehörde zu ernennender Vertreter an die Stelle des Schulvorstandes.

Die Gemeinde- und Schulvorstände, die Besitzer von Meiereien und Rittergütern sind verpflichtet, dem Vertreter die erforderlichen Angaben zur Aufstellung der Wählerlisten zugehen zu lassen.

§ 20.

Eine Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Schulgemeindeausschusses ist zulässig aus folgenden Gründen:

1. anhaltende Krankheit;
2. Alter von 60 Jahren;
3. Geschäfte, die eine häufige und lang andauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen;
4. ärztliche Praxis;
5. Verwaltung des Amtes während sechs unmittelbar vorhergehender Jahre;
6. sonstige Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Oberschulbehörde eine gültige Entschuldigung begründen.

Jede Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist vom Schulvorstande mit den von ihm zu begutachtenden Gründen bei der Oberschulbehörde anzuzeigen, welche über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Amtsniederlegung entscheidet.

Bei einer ohne einen genügend anerkannten Grund geschehenen Ablehnung oder Niederlegung des Amtes finden die

bezüglichen Bestimmungen der Städteordnung, bezw. der Dorfs-
gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

Zu Ziffer 4

Unter ärztlicher Praxis sind auch zahnärztliche und tierärztliche
Praxis zu verstehen.

Zu Absatz 3

Bezügliche Bestimmungen sind § 15 der St.-O. vom 17. April 1886
und § 14 der D. G. O. vom 18. April 1893.

§ 21.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Schul-
gemeindeausschusses aus, so ergänzt sich dieser durch Zuwahl mit
überhälfziger Mehrheit nach Anordnung der Oberschulbehörde,
gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Ziffer 1
gebildeten Bezirke.

§ 22.

Der Schulgemeindeausschuß wählt seinen Vorsitzenden und
dessen Stellvertreter mit überhälfziger Mehrheit aus seiner
Mitte.

§ 23.

Die Versammlungen des Schulgemeindeausschusses sind in
der Regel auf Antrag des Schulvorstandes vom Vorsitzenden des
Schulgemeindeausschusses unter Bezeichnung des Gegenstandes
der Verhandlung rechtzeitig durch besondere Einladung der Mit-
glieder einzuberufen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluß
kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende oder ein Beauftragter des Schulvorstandes
soll an den Verhandlungen teilnehmen. Ein Stimmrecht steht
ihm in dieser Eigenschaft nicht zu. Sämtliche Mitglieder des
Schulvorstandes haben das Recht, sich an den Verhandlungen
mit beratender Stimme zu beteiligen. Auf schriftlichen Antrag
des Schulvorstandes oder des dritten Teils der Mitglieder des
Schulgemeindeausschusses muß der Vorsitzende eine Sitzung ein-
berufen.

Für die Beschlußfähigkeit des Schulgemeindeausschusses sind die bezüglichlichen Bestimmungen der Städteordnung, bezw. der Dorfgemeindeordnung maßgebend.

Städteordnung vom 17. 4. 1886, § 48.

Dorfgemeindeordnung vom 18. 4. 1893, § 36. (Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.)

§ 24.

Der Schulgemeindeausschuß hat zu beschließen in folgenden Angelegenheiten:

1. Festsetzung des Voranschlags der Schulkasse (§§ 159, 171),
2. Abnahme der Schulrechnung (§§ 177, 178),
3. Festsetzung der Schulsteuern (§ 163).

§ 25.

Der Zustimmung des Schulgemeindeausschusses bedarf es bei Beschlüssen des Schulvorstandes, welche betreffen:

1. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten an Grundstücken, die Belastung und Verpfändung von Grundstücken;
2. die Aufnahme von Anleihen, sowie die Festsetzung der Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen (§ 161);
3. die Eingehung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn diese vom Schulvorstande für die Schulgemeinde als deren Vertreter zu führen sind, die Abschließung von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln, die Eingehung von Verzichtverträgen;
4. die Bestimmung der Entschädigungssumme an den abgetrennten Teil bei Abzweigung eines neuen Schulbezirks oder Teilung einer Schulgemeinde (§ 10);
5. Umschulungen (§ 6);
6. die Einrichtung eines umfassenderen Unterrichts, die Befoldung der zu diesem Zwecke anzustellenden Lehrer und die Erhebung eines besonderen Schulgeldes (§ 15);
7. die Vornahme von Neu- und Ergänzungsbauten.

Zu Ziffer 7:

Bei kleineren Verbesserungen ist nicht von Fall zu Fall die Zustimmung des Schulgemeindeausschusses einzuholen. Die Kosten für kleinere Reparaturen können zugleich mit der Festsetzung des Voranschlags bewilligt werden.